

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.11.2019

Geschäftszeichen:

I 51-1.9.1-38/19

**Nummer:**

**Z-9.1-752**

**Geltungsdauer**

vom: **1. November 2019**

bis: **1. November 2024**

**Antragsteller:**

**MiTek Industries GmbH**

Schanzenstraße 23

51063 Köln

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Tragende Holzverbindungen unter Verwendung von MiTek Nagelplatten M 14-Z**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und drei Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine Bauartgenehmigung gilt für tragende Holzverbindungen unter Verwendung von MiTek Nagelplatten M 14-Z nach DIN EN 14545<sup>1</sup>. Die tragenden Holzverbindungen bestehen aus

- MiTek Nagelplatten M 14-Z aus 2,0 mm dickem verzinkten Bandstahl der Sorte S 280 GD+Z nach DIN EN 10346<sup>2</sup> mit der Form und den Maßen nach Anlage 1
- Holzbauteilen aus folgenden Holzbaustoffen
  - Vollholz aus Nadelholz nach DIN EN 14081-1<sup>3</sup> in Verbindung mit DIN 20000-5<sup>4</sup> mindestens der Festigkeitsklasse C24,
  - Vollholz mit Keilzinkenstoß DIN EN 15497<sup>5</sup> in Verbindung mit DIN 20000-7<sup>6</sup> mindestens der Festigkeitsklasse C24,
  - Brettschichtholz oder Balkenschichtholz nach DIN EN 14080<sup>7</sup> in Verbindung mit DIN 20000-3<sup>8</sup>.

Die tragenden Holzverbindungen mit Nagelplatten M 14-Z dürfen für Holzkonstruktionen angewendet werden, die nach der Norm DIN EN 1995-1-1<sup>9</sup> in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA<sup>10</sup> zu bemessen und auszuführen sind, soweit in dieser Bauartgenehmigung nichts anderes bestimmt ist.

Die tragenden Holzverbindungen mit Nagelplatten M 14-Z dürfen nur für Verbindungen von Holzbauteilen bei Tragwerken angewendet werden, die statisch oder quasi-statisch belastet sind (siehe DIN EN 1990<sup>11</sup> und DIN EN 1991-1-1<sup>12</sup> in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA<sup>13</sup>). Ermüdungsrelevante Beanspruchungen sind auszuschließen.

Für den Anwendungsbereich in Abhängigkeit vom Korrosionsschutz gilt DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA.

1	DIN EN 14545:2009-02	Holzbauwerke – Nicht stiftförmige Verbindungselemente – Anforderungen
2	DIN EN 10346:2015-10	Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl – Technische Lieferbedingungen
3	DIN EN 14081-1:2011-05	Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
4	DIN 20000-5:2012-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
5	DIN EN 15497:2014-07	Keilgezinktes Vollholz für tragende Zwecke – Leistungsanforderungen und Mindestanforderungen an die Herstellung
6	DIN 20000-7:2015-08	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 7: Keilgezinktes Vollholz für tragende Zwecke nach DIN EN 15497
7	DIN EN 14080: 2013-09	Holzbauwerke – Brettschichtholz und Balkenschichtholz – Anforderungen
8	DIN 20000-3:2015-02	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 3: Brettschichtholz und Balkenschichtholz nach DIN EN 14080
9	DIN EN 1995-1-1:2010-12+	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1:
10	A2:2014-07 DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08	Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
11	DIN EN 1990:2010-12	Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung
12	DIN EN 1991-1-1:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
13	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau

Die tragenden Holzverbindungen mit Nagelplatten M 14-Z dürfen für die Herstellung von Bindern mit den folgenden Abmessungen angewendet werden:

- mit einer Länge bis zu 35,0 m.
- mit einer Mindestdicke der Hölzer von 47 mm.
- mit mindestens 50 mm dicken ungehobelten oder mit mindestens 47 mm dicken gehobelten Hölzern bei einer Binderlänge von mehr als 12 m.
- und für Dreieckbinder und parallelgurtige Fachwerkbinder aus mindestens 70 mm hohen Hölzern.

## 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 2.1 Planung und Bemessung

#### 2.1.1 Allgemeines

Die folgenden Bestimmungen gelten für tragende Holzverbindungen, die mit Nagelplatten M 14-Z mit Produktleistungen gemäß Anlage 3 hergestellt werden. Die Produktleistungen sind der Leistungserklärung (DoP) gemäß DIN EN 14545 zu entnehmen.

Für die Planung und die Bemessung von Nagelplattenverbindungen mit Nagelplatten M 14-Z gilt DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA, soweit in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nichts anderes bestimmt ist.

Für die Einbindetiefe  $s$  der Nagelplatten in den Stäben gilt:

$$s \geq \max \left\{ 30 \text{ mm}; \frac{h_f}{6} \right\}$$

Dabei ist

$h_f$  Stabhöhe in mm,

$s$  kleinster Abstand des Schwerpunkts der wirksamen Anschlussfläche  $A_{ef}$  von den Berührungsfugen in mm

$A_{ef}$  wirksame Anschlussfläche nach Abschnitt 2.1.2.1.

Nagelplatten mit Längen über 800 mm dürfen nur mit einer Länge von 800 mm in Rechnung gestellt werden.

#### 2.1.2 Beanspruchung in Nagelplattenebene

##### 2.1.2.1 Allgemeines

Die wirksame Anschlussfläche  $A_{ef}$  einer Nagelplatte ist die gesamte Kontaktfläche zwischen Nagelplatte und Holz, umlaufend reduziert um einen 5 mm breiten Streifen zu den Holzrändern; zu den Hirnholzenden ist jedoch mindestens ein Streifen abzuziehen, dessen Maß in Faserrichtung des Holzes der sechsfachen Nenndicke der Nagelplatte entspricht.

##### 2.1.2.2 Teilsicherheitsbeiwerte für Baustoffeigenschaften

Bei Spannweiten der Binder mit Nagelplattenverbindungen von mehr als 20 m sind bei der Bestimmung der Bemessungswerte der Nageltragfähigkeit und der Plattentragfähigkeit die Teilsicherheitsbeiwerte mit dem Faktor 1,1 zu multiplizieren.

##### 2.1.2.3 Charakteristische Nageltragfähigkeit

Die in Anlage 3 angegebenen charakteristischen Werte der Nageltragfähigkeit für Vollholz, Vollholz mit Keilzinkenstoß, Balkenschichtholz und Brettschichtholz beziehen sich auf eine charakteristische Rohdichte  $\rho_k$  von 350 kg/m<sup>3</sup>. Bei Verwendung von Holz höherer charakteristischer Rohdichte dürfen und bei Hölzern mit geringerer charakteristischer Rohdichte müssen die charakteristischen Werte der Nageltragfähigkeit  $f_{a,\alpha,\beta,k}$  und die Konstanten  $k_1$  und  $k_2$  mit dem Faktor  $k_p = (\rho_k / 350)^{0,5}$  multipliziert werden.

**Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-9.1-752

Seite 5 von 5 | 8. November 2019

**2.1.2.4 Charakteristische Plattentragfähigkeit**

Die in Anlage 3 angegebenen Plattenschertragfähigkeiten der Nagelplatten beziehen sich auf mindestens 76 mm breite Nagelplatten (Plattenquerrichtung).

Die Länge  $l$  des durch die Nagelplatten abgedeckten Teiles der Fuge (DIN EN 1995-1-1: Bild 8.11) darf bei freien Plattenrändern um eine Länge von bis zu  $12d$ , gemessen in Fugenrichtung und ohne Berücksichtigung der Art der Beanspruchung, vergrößert werden. Dabei ist  $d$  die Nenndicke der Nagelplatte.

**2.1.3 Beanspruchung rechtwinklig zur Nagelplattenebene**

Bei Bauteilen, bei denen die Nagelplatten planmäßig auf Ausziehen beansprucht werden (z. B. bei Wandelementen), sowie für den Nachweis der Transport- und Montagezustände nach DIN EN 1995-1-1/NA, NCI zu 10.6 für Bauteile mit einer Gesamtlänge von mehr als 12 m darf für eine Beanspruchung mit kurzer Lasteinwirkungsdauer, z. B. durch Windkräfte oder mit sehr kurzer Lasteinwirkungsdauer durch Kräfte aus dem Lastfall Transport und Montage, die charakteristische Tragfähigkeit rechtwinklig zur Nagelplattenebene je Nagelplatte bei Nagelplatten M 14-Z mit  $f_{ax,k} = 6,5$  N/mm in Rechnung gestellt werden. Hierbei muss der Winkel zwischen Plattenhaupttrichtung und Richtung der Fuge zwischen  $75^\circ$  und  $105^\circ$  betragen.

**2.1.4 Beanspruchung bei Transport- und Montagezuständen**

Für die aus den Mindestkräften  $F_{Ed}$  und  $V_{Ed}$  nach DIN EN 1995-1-1/NA, Gleichungen (NA.152) und (NA.153) resultierenden Nagelbelastungen brauchen die Teilsicherheitsbeiwerte der Nagelplatteeigenschaften nicht mit dem Faktor 1,1 gemäß Abschnitt 2.1.2.2 erhöht werden.

**2.2 Ausführung**

Für die Ausführung von tragenden Holzverbindungen unter Verwendung von Nagelplatten M 14-Z gilt DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Für die Ausführung von Nagelplattenbindern aus Balkenschichtholz und Brettschichtholz aus Nadelholz unter Verwendung der Nagelplatten M 14-Z gilt DIN 1052<sup>14</sup>.

Bei einer planmäßigen Beanspruchung rechtwinklig zur Nagelplattenebene muss der Winkel zwischen Plattenhaupttrichtung und Richtung der Fuge zwischen  $75^\circ$  und  $105^\circ$  betragen.

Die Montage und der Transport müssen sorgfältig geschehen. Die Teile sind gebündelt zu transportieren. Beim Bewegen von Einzelbauteilen mit Längen  $> 10$  m sind in der Regel Gehänge oder Traversen zu verwenden.

Die bauausführende Firma muss zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 16a Abs. 5 unter Beachtung von § 21 Abs. 2 MBO<sup>15</sup> abgeben.

Reiner Schäpel  
Referatsleiter

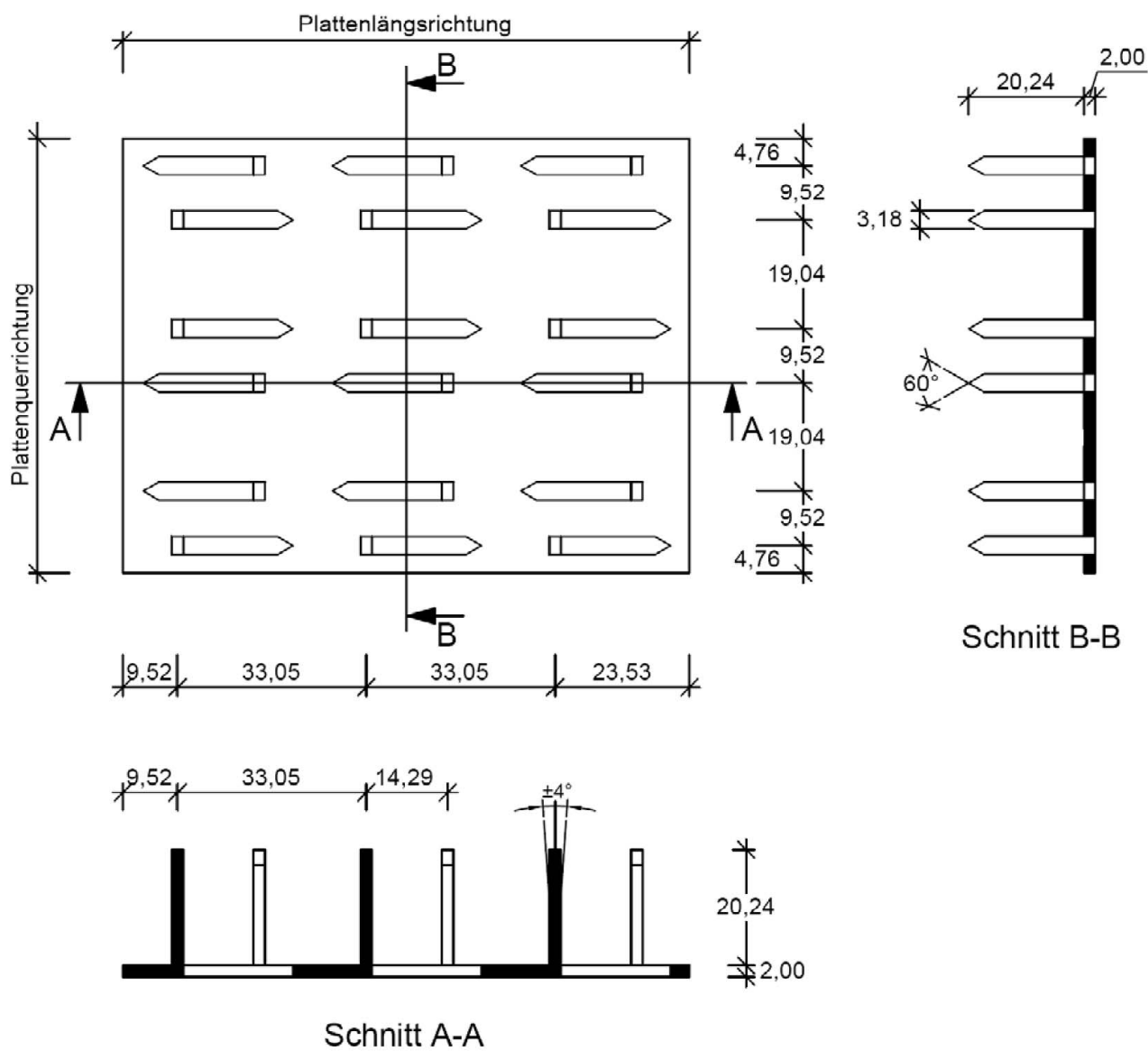
Beglaubigt

<sup>14</sup> DIN 1052: 2008-12

Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau

<sup>15</sup> MBO

Musterbauordnung



Alle Maße in mm

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-9.1-752

Tragende Holzverbindungen unter Verwendung von MiTek Nagelplatten M 14-Z

Form und Maße

Anlage 1

Plattenquerrichtung M14Z

Plattenlängsrichtung M14Z

mm/mm						133	190	247	304
100									
133									
166									
200									
233						X			
266						X	X		
333						X	X	X	
400						X	X	X	X
467						X	X	X	X
533						X	X	X	X
633						X	X	X	X
700						X	X	X	X
766						X	X	X	X
800						X	X	X	X
833*						X	X	X	X
866*						X	X	X	X
900*						X	X	X	X
933*						X	X	X	X
966*						X	X	X	X
999*						X	X	X	X
1233*						X	X	X	X

Alle Maße in mm

\* siehe Abschnitt 2.1.1

Zwischenlängen im Raster von 33 mm sind zulässig. Andere Abmessungen in Plattenquerrichtung zwischen 133 mm und 304 mm sind ebenfalls zulässig.

Tragende Holzverbindungen unter Verwendung von MiTek Nagelplatten M 14-Z

Plattengrößen

Anlage 2

Produktleistungen der Nagelplatte M 14-Z	
Charakteristische Werte der Nageltragfähigkeit für $\rho_k = 350 \text{ kg/m}^3$ (Vollholz, Vollholz mit Keilzinkenstoß, Balkenschichtholz und Brettschichtholz)	
Nageltragfähigkeit $f_{a,0,0,k}$ in $\text{N/mm}^2$	1,50
Nageltragfähigkeit $f_{a,90,90,k}$ in $\text{N/mm}^2$	1,15
$k_1$ in $\text{N}/(^{\circ} \cdot \text{mm}^2)$	-0,0098
$k_2$ in $\text{N}/(^{\circ} \cdot \text{mm}^2)$	0,0008
$\alpha_0$ in $^{\circ}$	40
Charakteristische Werte der Plattentragfähigkeit	
Plattenzugtragfähigkeit $f_{t,0,k}$ in x-Richtung ( $\alpha = 0^{\circ}$ ) in $\text{N/mm}$	535
Plattenzugtragfähigkeit $f_{t,90,k}$ in y-Richtung ( $\alpha = 90^{\circ}$ ) in $\text{N/mm}$	194
Plattendrucktragfähigkeit $f_{c,0,k}$ in x-Richtung ( $\alpha = 0^{\circ}$ ) in $\text{N/mm}$	275
Plattendrucktragfähigkeit $f_{c,90,k}$ in y-Richtung ( $\alpha = 90^{\circ}$ ) in $\text{N/mm}$	193
Plattenschertragfähigkeit $f_{v,0,k}$ in x-Richtung ( $\alpha = 0^{\circ}$ ) in $\text{N/mm}$	119
Plattenschertragfähigkeit $f_{v,90,k}$ in y-Richtung ( $\alpha = 90^{\circ}$ ) in $\text{N/mm}$	115
Plattenkennwert $\gamma_0$ in $^{\circ}$	13,8
Plattenkennwert $k_v$	0,21
Verschiebungsmodul $K_{ser}$ in $\text{N/mm}^2$ wirksame Platten- bzw. Anschlussfläche (Gebrauchstauglichkeitsnachweis)	
für Vollholz, Vollholz mit Keilzinkenstoß, Brettschichtholz und Balkenschichtholz mit $\rho_{mean} = 420 \text{ kg/m}^3$	2,9

Die in den Leistungserklärungen (DoP) angegebenen Kennwerte gelten für jeweils eine Nagelplatte. Das Deutsche Institut für Bautechnik ist nicht für den Inhalt der Leistungserklärungen verantwortlich

Tragende Holzverbindungen unter Verwendung von MiTek Nagelplatten M 14-Z

Produktleistungen

Anlage 3